

3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe die Verfahrensrechte der Klägerin und insbesondere ihre Verteidigungsrechte und ihre Rechte auf einen wirksamen Rechtsschutz verletzt, indem er der Klägerin u. a. das Material, auf das sich ihre Aufnahme stütze, nicht vor Erlass des Durchführungsbeschlusses 2014/862 des Rates und der Durchführungsverordnung Nr. 1275/2014 des Rates zur Verfügung gestellt habe und dies nicht angemessen begründet habe.
4. Viertes Klagegrund: Die Aufnahme der Klägerin verletze in jedem Fall ihre Grundrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

-
- ⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2014/862/GASP des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. L 346, S. 36).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1275/2014 des Rates vom 1. Dezember 2014 zur Durchführung von Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen (ABl. L 346, S. 3).

Klage, eingereicht am 2. März 2015 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-112/15)

(2015/C 171/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I.-K. Chalkias, G. Kanellopoulos, E. Leutheriotou und A.-E. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2014] 10135) (ABl. L 369, S. 71) insoweit für nichtig zu erklären, als im Bereich der flächenbezogenen Beihilfen im Antragsjahr 2008 getätigte Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden, und zwar a) 10 % des Gesamtbetrags der für Beihilfen für Grünflächen getätigten Ausgaben, b) 5 % des Gesamtbetrags der für zusätzliche gekoppelte Zahlungen getätigten Ausgaben und c) 5 % des Gesamtbetrags der im Bereich der ländlichen Entwicklung getätigten Ausgaben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend:

1. Zur vorgenommenen Berichtigung von 10 % für Grünland:
 - Mit dem ersten Klagegrund wird die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004⁽¹⁾ der Kommission vom 21. April 2004 in Bezug auf die Definition von Grünland, eine unzureichende Begründung und eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerügt.
2. Zu den vorgenommenen Berichtigungen von 5 % für zusätzliche gekoppelte flächenbezogene Zahlungen und für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:

- Mit dem zweiten Klagegrund wird vorgetragen, dass die finanzielle Berichtigung in Höhe von 5 % für die zusätzlichen gekoppelten flächenbezogenen Zahlungen auf der Grundlage eines Sachverhaltsirrtums, mit unzureichender Begründung und unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenommen worden sei.
- Mit dem dritten Klagegrund wird geltend gemacht, dass die finanzielle Berichtigung in Höhe von 5 % für Beihilfen der zweiten Säule zu Unrecht vorgenommen worden sei und dass jedenfalls die entsprechende Bewertung durch die Kommission einen Sachverhaltsirrtum aufweise und offensichtlich außer Verhältnis zu ihrer Einschätzung der Risiken in Bezug auf Maßnahmen der zweiten Säule stehe. Was insbesondere Maßnahme 214 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum betreffe, sei die vorgenommene Berichtigung zum Teil die zweite aus dem gleichen Grund und deshalb rechtswidrig und für nichtig zu erklären.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 4. März 2015 — Estland/Kommission

(Rechtssache T-117/15)

(2015/C 171/33)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: Kristi Kraavi-Käerdi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2014 (Ares[2014]4324235) enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der die Kommission es abgelehnt hat, die Entscheidung 2006/776/EG der Kommission über die Beträge, die für nicht vom Markt genommene Überschussmengen Zucker einzuziehen sind ⁽¹⁾, abzuändern;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung stehe im Widerspruch zu Anhang IV Kapitel 4 Nr. 2 der Beitrittsakte ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 58 der Beitrittsakte.
 - Aus dem Urteil Pimix (C-146/11, EU:C:2012:450) des Gerichtshofs ergebe sich eindeutig, dass die Entscheidung 2006/776 der Kommission bereits seit ihrem Erlass den genannten Vorschriften der Beitrittsakte zuwiderlaufe und dass die Kommission sie hätte ändern müssen. Da die Kommission es mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt habe, die Entscheidung 2006/776 zu ändern, stehe auch die angefochtene Entscheidung zu den genannten Vorschriften der Beitrittsakte im Widerspruch.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung
 - Die Kommission unterliege nach dem Grundsatz der guten Verwaltung der Verpflichtung, Rechtsakte gemäß der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof anzuwenden. Da die Kommission die Entscheidung 2006/776 nicht auf der Grundlage der Urteile Tschechische Republik/Kommission (T-248/07, Slg, EU:T:2012:170) und Republik Litauen/Kommission (T-262/07, Slg, EU:T:2012:171) des Gerichts sowie Pimix (C-146/11, EU:C:2012:450) des Gerichtshofs mit dem Unionsrecht in Einklang gebracht habe, habe sie gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.